

ITOC IT- & Office - Consulting GmbH

Netzwerkbetreuung - Hard-/Software - Telekommunikation - WebDesign - Schulungen
Fibu-Kontierungshilfe - Lohnabrechnungserstellung - Büroservice

ITOC GmbH – Durlacher Str. 13 – 10715 Berlin

Info - Anschreiben

Personalbüro

Büro Berlin
Durlacher Str.13
10715 Berlin
Tel. 030/85 72 71 65
Fax. 030/85 72 71 64

info@itoc-GmbH.de
www.itoc-GmbH.de

Berlin, den 18.11.2004

Betreff: **Kassenwahlrecht**

NORMALE Kündigung

Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende des übernächsten Monats, gerechnet von dem Monat an, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt, möglich.
Kündigung ist nur möglich, wenn die 18- monatige Bindungsfrist erfüllt ist.

*Beispiel: Mitglied Krankenkasse „B“ seit dem 01.04.2003
Kündigung der Mitgliedschaft am 02.07.2004 zum nächstmöglichen Termin (30.09.2004)
Wechsel in die neue Krankenkasse ab 01.10.2004*

18 – monatige Bindungsfrist

Durch die Wahl der Krankenkasse ab dem 01.01.2002 ist ds Mitglied an die gewählte Krankenkasse 18 Monate gebunden. Erst nach Ablauf der 18 – monatigen Bindungsfrist kann das Mitglied von seinem Wahl - /Kündigungsrecht Gebrauch machen. Die Bindungsfrist gilt auch bei Arbeitgeberwechsel oder Änderung im Versicherungsgrund.
Bindungsfrist ist ein Zeitraum von 18 zusammenhängenden Zeitmonaten.

*Beispiel: Ein Arbeitnehmer ist versicherungspflichtiges Mitglied der Krankenkasse „ B „ seit dem 01.04.2003
Ende der Beschäftigung zum 31.05.2003
Weiteres Beschäftigungsverhältnis vom 01.09.2003 bis 31.01.2004
Erneut Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ab dem 01.10.2004.
In den Zwischenzeiträumen bestand jeweils ein Anspruch aus der Familienversicherung bei der gleichen Krankenkasse.*

Beurteilung: *zum 01.10.2004 besteht ein Wahlrecht zum Wechsel der Krankenkasse. Die Bindungsfrist von 18 Monaten endet am 30.09.2004*

Kündigungsvorgang/ablauf

- 1.) Erfüllung der 18-monatigen Bindungsfrist
- 2.) Schriftliche Kündigung zum nächstmöglichen Kündigungstermin
- 3.) Spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Kündigung hat die bisherige Krankenkasse eine sog. Kündigungsbestätigung auszustellen
- 4.) Die Kündigungsbestätigung ist unverzüglich der gewählten Krankenkasse zuzustellen
- 5.) Die gewählte Krankenkasse hat dem neuen Mitglied unverzüglich eine Mitgliedsbescheinigung auszustellen.
- 6.) Das Mitglied hat seinem Arbeitgeber bis zum Ablauf der Kündigungsfrist diese Mitgliedsbescheinigung der neuen Krankenkasse auszuhändigen. Der Arbeitgeber nimmt dann die ordnungsgemäße Ab – und Anmeldung vor.

Bankverbindung: Konto **607 200 901**
Amtsgericht: Bln Charlottenburg HRB 90562
Steuer-Nr. 27/022/01724
Erfüllungsort u. Gerichtsstand: Berlin
Geschäftsführer: Ingo Buhlke, Berlin

BLZ: 8600 100 90
Betriebsnummer: 90763165
USt-Identifikationsnummer: DE 813817749
Ralf Wiescher, Hamburg

Postbank : Leipzig

Sonderkündigungsrecht

Bei einer Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes haben die Mitglieder der betroffenen Krankenkasse ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Die 18-monatige Bindungsfrist gilt insoweit nicht.

Ab 01.01.2004 wurde wieder eine gesetzliche Frist zur Ausübung des Sonderkündigungsrechts bei Beitragserhöhungen eingeführt. Diese beträgt 2 Monate, gerechnet vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung.

*Beispiel: Beitragserhöhung zum 01.03.2004
Die Kündigung muss spätestens am 30.04.2004 ausgesprochen werden*

Beurteilung die Mitgliedschaft endet am 30.06.2004. Bis zu diesem Tag ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine Mitgliedsbescheinigung der für die Zeit ab 01.07.2004 gewählten Krankenkasse vorzulegen

Quelle: Newsletter BKK Bundesverband 2004

Angaben ohne Gewähr

Bankverbindung: Konto **607 200 901**
Amtsgericht: Bln Charlottenburg HRB 90562
Steuer-Nr. 27/022/01724
Erfüllungsort u. Gerichtsstand: Berlin
Geschäftsführer: Ingo Buhlke, Berlin

BLZ: 8600 100 90
Betriebsnummer: 90763165
USt-Identifikationsnummer: DE 813817749
Ralf Wiescher, Hamburg

Postbank : Leipzig